

Verordnungen des Lygys-Gebirgs-Monins.

11. März 1900

§. 1.

Der Lygys-Gebirgs-Monin beschränkt:

- 1) den Staatsanwachs im Gebiete des Lygys-Gebirgs zu fassen und zu verwalten, insbesondere durch Herstellung von Agrarwegen, Kreiswegen, Straßen, Eisenbahnen, Telegraphen, Leitung von Wasser u. s. w.
- 2) die Verwaltung derselben in gesetzlicher, gesetzgeßlicher und untergesetzlicher Beziehung zu verwalten.

§. 2.

Die Hoheit des Monins erstreckt sich auf das Lygys-Gebirge und sein Hinterland.

§. 3.

Der Sitz des Monins befindet sich in Tsching.

§. 4.

Der Monin besteht aus Abteilungen, welche sich mit einer Anzahl von mindestens 10 Mitgliedern sowohl innerhalb als außerhalb des Moninsgebietes bilden können. Auf können Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Die Verwaltung zur Ausführung in dem Verein ist von dem Vorstand der Abtheilung zu richten, welche das Mitglied zu befördern will. Aber die Ausführung selbst ist Sache der Abtheilung. Einzelmitglieder können dem Vorstand der Gesamtheit ihren Beitritt freiwillig erklären.

§. 6.

Jede Abtheilung ist verpflichtet, dem für jedes Mitglied mit 50 Pf. festgesetzten Beitrag von der Hängelkaffe bis zum 1. April jedes Jahres abzuliefern.

Zur übrigen Verwaltung der Abtheilungen ist der Einkünfte selbst der Beitrag der Einzelmitglieder beträgt 2 M.

§. 7.

Jede Abtheilung ist gehalten:

- 1) jährlich einen Jahresbericht über die Thätigkeit der Abtheilung vorzulegen,
- 2) jährlich über die mit der Hängelkaffe verbundenen Gelder Rechnung zu legen.

§. 8.

Der Vorstand beauftragt mit dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer sowie mit je einem Vertreter der einzelnen Abtheilungen die Besorgung der Verwaltung der Hängelkaffe mit drei Jahren gemischt mit müssen derselben Abtheilung zu befördern.

Zur Besorgung selbst bei Himmelsläufigkeit die Namen des Vorsitzenden zur Besorgung ist die Anzahl von 7 Vorstandsmitgliedern vorzuziehen.

§. 13.

Der Ausbruch aus dem Meere kann jederzeit erfolgen ohne
Erfüllung der Verpflichtungen.

§. 14.

Belastung der Holzungen kann nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität
beschlossen werden.

Die Auflösung des Meeres kann nur durch $\frac{3}{4}$ Majorität
des vorstehenden Hinnes erfolgen. Gleichzeitig hat ein Beschluss
über die Verantwortung des vorstehenden Meeres zu erfolgen.

Ballenbäume, 11. März 1900.

Hr. med. Linnemann, Vorsitzender. Haupt-Verpflichteter.

Hauptmann von der Gabel - Hauptverpflichteter.

H. Frickh Dr. med.
Forscher.

Laufkötter, Lehrer.

Forscher.

Ed. von Gumpert, Herr, (Hauptverpflichteter)

Hauptmann, Hauptverpflichteter.

A. Junkmann, Forscher.

Werkel König, Forscher

Die Eintragung des Logos „Glaubens Meeres zu Seiden
in das Meeres“ Register unter No. 1 wird befestigt.
nicht.

Leipzig, den 8. Juni 1900.



Meine Frau, Frau.

als Hauptverpflichteter

Wappstein

Verding (P.), 10. Aug. 1900.

Angabe: Giesguth
Hilffich in offener
Sitzung über das
bekanntes
Hilffschreiben
10. Aug. 1900.

Zusatz Gründung eines Lager-Gebirgsweins
in Verding fallen auf im Hotel zum Desenberg
folgende Herren ringsum:

Carl Heiser, Kurt Erus, Wihl Thomas,
Ferd. Linsen, Theodor Brückmann Westhof, Baumtrocken
Ed. Rosen, Anton Lings jr., Jos. Giesguth
Franz Haunfer.

In dem Vorstand werden gewählt:

- I. Vorst. Carl Heiser, Hotelier
- II. " Kurt Erus +
Kassierer Wihl Thomas
- I. Beisitzer: Ferd. Linsen + Kaufmann
- II. " Theodor Brückmann + Hotelier
- I. Beisitzer: Baumtrocken & Rosen
- II. " Anton Lings jr. Brauereibes.

Alle Verfügungen werden dem Rat der Verdingen
Bekanntmachung - Vorstand zur Kunde gelangt.

Di. Erus, Franz Haunfer, W. Jansen,
Brückmann, Ferd. Linsen.

Für die Kassebuch der Wappstein
Hilffschreiben
Giesguth
22